

DSK - Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit | Postfach 1468 | 53004 Bonn

Herrn Vorsitzenden der Rundfunkdatenschutzkonferenz Stephan Schwarze Kantstraße 71-73 04275 Leipzig

Datenschutzkonferenz Der Vorsitzende 2022 Prof. Ulrich Kelber

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Graurheindorfer Straße 153 53117 Bonn

Telefon +49 (0)228/997799-(Inhalt) Telefon +49 (0)228/997799dsk2022@bfdi.bund.de

www.datenschutzkonferenz-online.de

Geschäftsz. PGDSKV-132/021#0232 Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

Bonn, 01.12.2022

BETREFF Positionspapier zur Zusammenarbeit der nationalen Datenschutzbehörden insbesondere im Verfahren nach § 18 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz

BEZUG Ihr Schreiben vom 15. September 2021

Sehr geehrter Herr Schwarze,

im Namen der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) bedanke ich mich nochmals für das Schreiben der Rundfunkdatenschutzkonferenz (RDSK) vom 15. September 2021 an die saarländische Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (Frau Grethel) in ihrer Funktion als damalige Vorsitzende der DSK und das damit verbundene "Positionspapier der RDSK zur Zusammenarbeit der nationalen Datenschutzbehörden insbesondere im Verfahren nach § 18 Abs. 1 BDSG".

Soweit in dem Papier Positionen der RDSK vornehmlich im Zusammenhang mit dem Erlass und dem Wortlaut des § 18 Abs. 1 S. 4 BDSG vertreten werden, ist nicht die DSK, sondern der Bundesgesetzgeber der richtige Adressat. Aufgabe der DSK ist es unter anderem, eine einheitliche Anwendung der vom nationalen Gesetzgeber erlassenen Datenschutzvorschriften zu erreichen. Anlässlich der Frage der Ausgestaltung der vom Gesetzgeber in § 18 Abs. 1 S. 4 BDSG geforderten Beteiligung im Einzelnen und später hinsichtlich der Erörterung des Beschlusses der DSK vom 6. Juni 2018 zur Beteiligung der nach Artikel 85 und 91 DSGVO eingerichteten spezifischen Aufsichtsbehörden nach § 18 Abs. 1 S. 4 BDSG hatten im September 2017 bzw. im Dezember 2018 Treffen der DSK mit den Repräsentanten der



spezifischen Aufsichtsbehörden stattgefunden, in deren Rahmen die –teilweise divergierenden- Standpunkte ausgetauscht wurden.

Insbesondere anlässlich der im Positionspapier vorgebrachten Kritik hinsichtlich der für die RDSK nicht zufriedenstellenden förmlichen Zusammenarbeit mit den unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder und der laut RDSK mangelnden Abstimmung zu grundsätzlichen Fragen zur Anwendung und Umsetzung der DSGVO auf nationaler Ebene hat sich die DSK jedoch erneut mit dem Aspekt einer optimierten, über die lediglich auf Angelegenheiten der EU beschränkten Vorgaben des § 18 Abs. 1 S. 4 BDSG hinausgehenden, Einbindung der spezifischen Aufsichtsbehörden befasst.

Denn auch für die DSK hat die Sicherstellung eines einheitlichen Informationsstandes im Hinblick auf aktuelle datenschutzrechtliche Fragestellungen, die auch die spezifischen Aufsichtsbehörden betreffen, einen hohen Stellenwert.

So wurde beispielsweise im vergangenem Herbst innerhalb der DSK erörtert, wie die spezifischen Aufsichtsbehörden bei Bedarf auf die für ihre Arbeit erforderlichen Unterlagen auf europäischer Ebene mittels Confluence bzw. IMI zugreifen können und als Ergebnis im Sinne einer effektiven Beteiligung festgehalten, dass die Beantragung eines entsprechenden Zugangs auch für eine spezifische Aufsichtsbehörde dann möglich ist, wenn sie im Sinne des Beschlusses der DSK zu § 18 Abs. 1 S. 4 BDSG betroffen ist.

Wie auch schon beim vergangenen Treffen der DSK mit den Repräsentanten der spezifischen Aufsichtsbehörden im Mai 2022 angedeutet, befasst sich die DSK zudem derzeit mit den auch von Ihnen als Vorsitzender der RDSK im Rahmen dieses Treffens vorgebrachten Aspekten einer verbesserten Einbindung der spezifischen Aufsichtsbehörden in die Arbeitskreise der DSK und den Möglichkeiten eines Informationsaustauschs über aktuelle Vorgänge im Bereich der DSK. Sobald sich die DSK abschließend hierzu positioniert hat, werden wir Sie zeitnah über das Ergebnis unterrichten.

Was die Kritik in dem Positionspapier an den regelmäßigen Austauschtreffen zwischen der DSK und den Repräsentanten der spezifischen Aufsichtsbehörden angeht, habe ich diese als aktueller Vorsitzender der DSK und damit auch Gastgeber der diesjährigen Austauschtreffen bereits im Rahmen der Planung des bereits erwähnten Treffens im Mai 2022 zum Anlass genommen, neben bereits abgeschlossenen Projekten verstärkt auch künftige Themen aus der Arbeit der DSK, verbunden mit der Möglichkeit zur Diskussion zwischen allen teilnehmenden Aufsichtsbehörden, anzusprechen.



Die DSK betrachtet die Beteiligung der nach Artikel 85 und 91 DSGVO eingerichteten spezifischen Aufsichtsbehörden als kontinuierlichen Prozess und ist selbstverständlich auch weiterhin für konkrete Verbesserungsvorschläge offen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Ulrich Kelber